

## Anhang 1: Zusatzinformationen zu den Lösungsvorschlägen

### Lösungsvorschlag 1B: Informationsblatt zur Tierseuche



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Informationsblatt  
05. Oktober 2021

#### Aufgabenteilung zwischen Akteuren im Bereich Tierseuchen: Information zu Händen des Bevölkerungsschutzes

##### Ausgangslage

Im Rahmen des Projektes Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz wurde gemeldet, dass die «*Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aber auch innerhalb des Bundes [...] zum Teil unklar*» ist (Defizit Nr. 1<sup>1</sup>). Vertiefte Abklärungen haben gezeigt, dass aus Sicht des Bevölkerungsschutzes vor allem in den Bereichen des A-Schutzes und der Tierseuchebekämpfung Klärungsbedarf besteht. Aus Sicht des Veterinärwesens, so die Abklärungen, besteht kein Klärungsbedarf. Demzufolge werden im folgenden Informationsblatt zusammengefasste Informationen und Verweise auf Grundlagen zu Verfügung gestellt.

##### Geltende Rechtsgrundlagen

Sämtliche Erlasse zur «Bekämpfung von Tierseuchen» und insbesondere:

- Tierseuchengesetz TSG, SR 916.40
- Tierseuchenverordnung TSV, SR 916.401

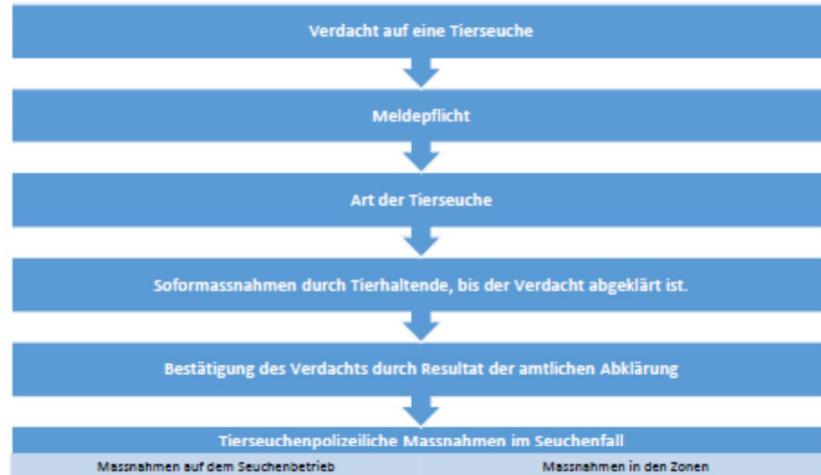
##### Grobprinzipien der Organisation bei der Bekämpfung von Tierseuchen

- Im Bereich der Bekämpfung von Tierseuchen (Prävention, Vorsorge, Bewältigung und Wiederinstandsetzung) sind grundsätzlich die Kantonstierärzte\*innen zuständig für die Umsetzung der tierseuchepolizeilichen Massnahmen. Bei hochansteckenden Tierseuchen ist das BLV zuständig für die Gesamtkoordination (Art. 79, TSV, SR 916.401). Fachlich bleibt der Lead für die Bekämpfung immer bei den kantonalen Veterinärdiensten.
- Der Bundesrat erlässt allgemeine Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Tierseuchepolizei. (Art. 2, SR 916.40).
- Die Kantone, bzw. deren Kantonstierärzte\*innen, organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig (unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 3 und 5, SR 916.40). Die seuchenpolizeilichen Organe haben bei der Ausübung ihrer Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 8, SR 916.40).
- Bei Bedarf können weitere kantonale oder privatwirtschaftliche Organisationen beigezogen werden (z. B. die Partner im Bevölkerungsschutz: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, Technische Dienste sowie die Armee).
- Jede Tierart und Tierseuche ist durch einzigartige Merkmale gekennzeichnet, so müssen die Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen<sup>2</sup> im und rund um die betroffenen Betriebe oder Gebiete dementsprechend angepasst werden. Es können keine allgemein gültigen Massnahmen definiert werden.
- Wenn eine Tierseuche auf den Menschen übertragbar ist, wird von einer Zoonose gesprochen. In diesem Fall müssen Tiergesundheitsdienste und Gesundheitsdienste eng zusammenarbeiten.

<sup>1</sup> Quelle: BABS (30.03.2021) [Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz: Bericht 1 – Situation und Defizite aus Sicht der Akteure](#), Seite 11.

<sup>2</sup> Massnahmen bei hochansteckenden Tierseuchen sind u.a.: Zonierung, Absonderung, Absperrung, Abschlachtung, Tötung, Entsorgung der Kadaver, Reinigung und Desinfektion. Ihre Anwendung variiert je nach Tierseuche und betroffene Tierart.

### Phasen bei einer Tierseuche<sup>3, 4</sup>



### Tierseuchenbekämpfung als Krisenlage

Obwohl die meisten Tierseuchen lokal oder kantonal durch die kantonalen Veterinärdienste bewältigt werden können, kann es in Einzelfällen zu regionalen oder gar nationalen Krisenlagen kommen (siehe z. B. Maul- und Klauenseuche, Vogelgrippe). Sämtliche Handlungen vor und während der Tierseuchenbekämpfung bestimmt die Tierseuchenpolizei.

Der/die Kantonstierarzt\*in, als oberster Befehlshaber der Tierseuchenpolizei im Kanton, muss Einsatz im kantonalen Krisenführungsorgan haben und durch dieses über sämtliche für die Bekämpfung der Tierseuche benötigten Mittel und Leistungen innerhalb des Kantons verfügen. Er/sie legt die nötigen Massnahmen fest und beantragt die Leistungen bei den anderen Partnern im Kanton (z. B. Organisationen des Bevölkerungsschutzes).

<sup>3</sup> Details können dem Faktenblatt des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV «[Verdacht auf eine Tierseuche: Was müssen Tierhaltende tun?](#)» entnommen werden.

<sup>4</sup> Gem. Kap. III TSG (SR 616.40)